

No. 52523*

**Peru
and
Germany**

Agreement between the Government of the Republic of Peru and the Government of the Federal Republic of Germany on cooperation in the fields of raw materials, industry and technology. Berlin, 14 July 2014

Entry into force: *7 January 2015 by notification, in accordance with article 8*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Peru, 17 February 2015*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Pérou
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République du Pérou et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne sur la coopération dans le domaine des matières premières, de l'industrie et de la technologie. Berlin, 14 juillet 2014

Entrée en vigueur : *7 janvier 2015 par notification, conformément à l'article 8*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Pérou, 17 février 2015*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Peru

über

Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –**

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen und diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und peruanischen Wirtschaft beizutragen,

von dem Wunsch geleitet, diese Partnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung, einer Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker zu entwickeln,

in Bekräftigung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Äquator-Prinzipien zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards,

unter Berücksichtigung der gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung der Republik Peru und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation vom 11. Juni 2012 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe, die umweltgerechte Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen sowie der Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich, eine gesicherte Rohstoffversorgung sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.

Artikel 2
Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der Republik Peru durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen einer umfassenden nachhaltigen Nutzung und Entwicklung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung. Die Unterstützung schließt auch die umweltgerechte Stilllegung von Bergwerken und die Rekultivierung von Bergwerksregionen ein.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:

- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- b) Umweltgerechte Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen,
- c) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- d) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- e) Umsetzung von internationalen Umwelt- und Sozialstandards bei der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- f) Bau neuer Minenanlagen,
- g) Ausrüstung, Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Betriebe und
- h) Unterstützung beim Abschluss privatrechtlicher Verträge im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) zu mehr Transparenz im Rohstoffsektor

(5) Dieses Abkommen schließt eine über den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich hinausgehende weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht aus, hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 3

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Energie und Minen der Republik Peru als verantwortliche Stellen für die Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen bei.

(4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren die Vertragsparteien sich gegenseitig darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Artikel 4

Vereinbarung von Maßnahmen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Rohstoffmaßnahmen beschließen, die zur Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe, zur umweltgerechten Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen sowie zur Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe der Bundesrepublik Deutschland und des Instituts für Geologie, Bergbau und Metallurgie der Republik Peru.

(3) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und das Institut für Geologie, Bergbau und Metallurgie stellen gegenseitig Daten und Informationen über Rohstoffpotentiale zur Verfügung.